

## LG Baden-Baden: Leitlinien für die Verarbeitung von Kundendaten notwendig

*Welche Pflichten treffen ein Unternehmen, wenn ein Arbeitnehmer über sein privates Endgerät und die sozialen Medien Kontakt zu einem Kunden aufnimmt? Das LG Baden-Baden beschäftigte sich jüngst mit einem solchen Fall. Wir haben die wichtigsten Eckdaten für Sie aufbereitet.*

Die Verarbeitung von Kundendaten im Unternehmen ist ein wesentlicher Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeit. Handelt es sich um natürliche Personen, so unterliegen sie als personenbezogene Daten dem Schutz der DSGVO. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter eines Unternehmens Kundendaten nutzen, um auf privaten Kommunikationsgeräten mit Kunden zu interagieren, wie das [LG Baden-Baden](#) kürzlich entschied.

Die Klägerin hatte bei dem beklagten Unternehmen einen Fernseher sowie eine Wandhalterung erworben, letztere jedoch wieder zurückgegeben. Fälschlicherweise wurde ihr daraufhin der (höhere) Preis des Fernsehers zurück überwiesen. Eine Mitarbeiterin des Unternehmens bemerkte dies und nahm über die sozialen Medien auf privatem Wege Kontakt mit der betroffenen Kundin auf. Sie machte diese auf das Versehen aufmerksam und bat um Rückmeldung. Die Kundin verlangte anschließend vom Unternehmen gem. Art. 15 DSGVO Auskunft darüber, an welche Mitarbeiter ihre Daten übermittelt wurden. Zudem beantragte sie, das Unternehmen dazu zu verurteilen, seinen Mitarbeitenden zu untersagen, Kundendaten auf privaten Kommunikationsgeräten zu nutzen. Nach Zurückweisung der Klage durch das AG Bühl hat das LG Baden-Baden nun in zweiter Instanz der Berufung der Kundin stattgegeben.

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht erstreckt sich gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO auch auf Empfänger der Daten der betroffenen Person. Empfänger sind dabei alle natürlichen oder juristischen Personen, denen Daten offengelegt werden – grundsätzlich allerdings nicht Arbeitnehmer des Verantwortlichen. Der

Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied jedoch im [Juni 2023](#), dass dies nur gilt, wenn Arbeitnehmer unter Aufsicht und auf Weisung des Verantwortlichen Kundendaten verarbeiten. Handeln Arbeitnehmer wie im vorliegenden Fall jedoch eigenmächtig und über ihr privates Gerät, ist dies nicht mehr dem Verantwortlichen zuzurechnen. Deshalb ist die Mitarbeiterin als Empfängerin im Rahmen des Auskunftsanspruchs zu benennen. Mit dieser Auskunft wird der Kundin ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen sowie gegebenenfalls bestehende weitere Ansprüche gegen die konkrete Mitarbeiterin geltend zu machen.

Der beantragte Unterlassungsanspruch der Kundin wurde ebenfalls bestätigt. Die vorliegende mehrfache Nutzung von Kundendaten auf privatem Wege stellte ein weisungswidriges Verhalten der Mitarbeiterin dar. Das Unternehmen hat dies als mittelbare Handlungsstörerin zu unterbinden.

Das Urteil des LG Baden-Baden verdeutlicht nochmals die internen Organisationspflichten zur Umsetzung des Datenschutzes: Durch entsprechende Richtlinien ist sicherzustellen, dass der Datenschutz auf allen Ebenen eingehalten wird. Es ist zu regeln, wie personenbezogene Kundendaten verarbeitet werden dürfen.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



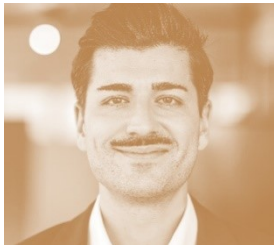
Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Philipp Schoel  
+49(0)221 65065-200  
philipp.schoel@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.  
+49(0)221 65065-200  
dennis.pethke@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de